

Hier wird Deutsch gesprochen!

C ist eine begnadete Dichterin, die politische Gedichte verfasst. In letzter Zeit geht ihr besonders das Leid der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen nahe. Sie verfasst über die Situation ein mehrere Strophen langes Gedicht auf Arabisch, ihrer Muttersprache. Sie drückt darin in poetischer Weise die Verzweiflung der Unterdrückten und ihre Hoffnung auf Frieden aus, indem Sie auch Elemente aus bekannten Mythen, Liedern und literarischen Werken anderer Nationen und Völker aufgreift und mit ihren eigenen Versen verbindet.

Auch über die Darbietung des Gedichtes macht C sich Gedanken: Die einzelnen Strophen sollen von auseinander stehenden Kleingruppen, die den Blick zunächst voneinander abwenden, laut und für alle Umstehenden vernehmlich vorgetragen werden. Nachdem eine Strophe aufgesagt wurde, soll sich die Kleingruppe in die Mitte wenden. Mit jeder weiteren Strophe sollen die bereits umgedrehten Gruppen sich weiter aufeinander zubewegen, bis sie am Ende nur noch eine gemeinsame große Gruppe sind. Aus der Mitte der Gruppe will C selbst die letzte, bisher nicht bekannte Strophe vortragen.

Um ihren Plan in die Tat umzusetzen, meldet C in der niedersächsischen, kreisfreien Stadt O eine Demonstration vor dem Rathaus an. Die Stadt erteilt ihr jedoch die Auflage, auf der Demonstration dürfe nur Deutsch und Englisch gesprochen werden. Die Stadt begründet dies mit vergangenen Demonstrationen, bei denen Reden gehalten, Parolen skandiert und Lieder gesungen wurden, die antisemitische Inhalte enthalten. Zur Erleichterung der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten sei es deshalb wichtig, dass die anwesenden Polizeibeamten einschätzen können, ob strafbare Äußerungen getätigt werden. Die Beamten würden aber nur Deutsch und Englisch sprechen. Dolmetscher seien (was zutrifft) nicht in ausreichender Zahl verfügbar. C solle doch bitte ihr Gedicht in eine dieser Sprachen übersetzen.

C ist außer sich. Schon dass die Demonstrationen nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz überhaupt angezeigt werden müsse, sei zumindest bei künstlerischen Versammlungen angesichts des Grundgesetzes offensichtlich rechtswidrig. Auch die Sprachauflage sei ganz klar verfassungswidrig. Ein Kunstwerk wie ein Gedicht könne nicht einfach wie eine Rede in eine andere Sprache übersetzt werden und dennoch seinen Ausdruck behalten. Es sei außerdem unerträglich, dass marginalisierte Gruppen, wie arabischsprachige Palästinenser durch ein Verbot ihrer Sprache noch weiter diskriminiert würden.

Die Stadt hingegen argumentiert, die Versammlungsfreiheit könne durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Hierzu zählten auch die einschlägigen Strafgesetze, insbesondere §§ 86a, 130 StGB deren Verletzung die Auflage verhindern solle. Man müsse hierzu nun einmal zwischen der Amtssprache Deutsch, der geläufigen Weltsprache Englisch und Fremdsprachen unterscheiden. Es stünden auch nicht immer Dolmetscher zur Verfügung.

Nachdem C erfolglos gegen die Anzeigepflicht des niedersächsischen Verwaltungsgesetzes und die Sprachauflage den Rechtsweg durchlaufen hat, ruft sie das BVerfG an, welches die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt.

Aufgabe:

1. C beauftragt Sie damit, sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am **15. und 16. Juni 2026** zu vertreten.
2. Sie sollen als Vertreter des Landes Niedersachsen in derselben Verhandlung Stellung nehmen.